KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2026

Nr. 2026/1904

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015
Jährlicher Beitrag an den Verband GastroSolothurn 2027 bis und mit 2029

---

1. Ausgangslage

1.1 Förderbeitrag im Rahmen der Standort- bzw. Tourismusförderung

Der Kanton unterstützt seit 2009 im Rahmen der Standort- bzw. Tourismusförderung den Verband GastroSolothurn mit jährlich 100'000 Franken für die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe. Für die Jahre 2027 bis und mit 2029 soll wieder ein jährlicher Beitrag in der Höhe von 100'000 Franken an den Verband GastroSolothurn für den Betrieb der Ausbildungsstätte im GerolagCenter in Olten geleistet werden.

1.2 Organisationsbeschrieb

Der Branchenverband GastroSolothurn ist der Kantonalverband von GastroSuisse, dem schweizerischen Verband für Hotellerie und Restauration. Der Verband vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen des Gastgewerbes, pflegt den Dialog mit Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit, fördert das Image der Branche und engagiert sich in der Berufsbildung.

Dem Verband GastroSolothurn gehören rund 500 Hotels, Restaurants, Cafés und Bars an. Zusammen mit den Verbänden GastroAargau, Hotellerie Aargau, Hotellerie Bern und Mittelland, Hotel & Gastro Union Nordwestschweiz ist der Verband GastroSolothurn Mitglied im Verein Hotel & Gastro *formation* Mittelland (Verein HGf Mittelland).

Der Verein HGf Mittelland fördert sozialpartnerschaftlich die gastgewerbliche Berufsbildung und vertritt die vorher genannten gastgewerblichen Berufsverbände in der Berufsbildung. Weiter arbeitet der Verein mit der Hotel & Gastro *formation* Schweiz zusammen, um die Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe zu sichern. Ebenso engagiert sich der Verein HGf Mittelland für das Marketing im Bereich der Nachwuchsförderung.

1.3 Projektbeschrieb

Von 2009 bis 2021 stellte der Verband GastroSolothurn seine Räumlichkeiten dem Verein Hotel & Gastro *formation* Solothurn und seit dem Jahr 2022 dem Verein HGf Mittelland unentgeltlich (exklusiv Nebenkosten) zur Verfügung.

Zwischen dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) und dem Verein HGf Mittelland besteht seit August 2022 eine Leistungsvereinbarung. Diese regelt das Angebot und die Qualität der überbetrieblichen Kurse seitens des Vereins HGf Mittelland, welche nach den Vorgaben der Bildungsverordnungen und den dazugehörigen Bildungsplänen der entsprechenden Berufe durchgeführt werden.

Das Vorhandensein sowie die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung ist gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) Vor-

aussetzung für die Leistung eines jährlichen Förderbeitrags durch den Kanton Solothurn an den Verband GastroSolothurn für den Betrieb der Ausbildungsstätte.

Der Verband GastroSolothurn hat der Fachstelle Standortförderung (FAST) bis jeweils 31. August des laufenden Jahres den Antrag zur Zahlung des Förderbeitrages zu stellen. Die FAST zahlt den Förderbeitrag nach Anhörung des ABMH über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung bis spätestens 30. September des laufenden Jahres aus, sofern die oben erwähnte Bestätigung vorliegt und die finanziellen Mittel vorhanden sind.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Absatz 1 Buchstabe d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen und Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen. Gemäss § 74 und § 76 WAG kann der Kanton den Tourismus fördern sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen.

2.2 Submissionsrechtliches

Die jährlichen Beiträge der FAST an den Verband GastroSolothurn sind gemäss § 76 WAG eine Fördermassnahme zugunsten der Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe. Die Zusprechung des Beitrages an den Verband GastroSolothurn fällt nicht in den objektiven Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) und damit nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung gemäss WAG

Der Verband GastroSolothurn verwendet den Förderbeitrag für den Betrieb der Ausbildungsstätte für das Gastgewerbe. Leistungen dieser Art werden üblicherweise zumindest zu einem Teil durch die öffentliche Hand finanziert.

Das Gastgewerbe zählte 2024 landesweit rund 269'400 Beschäftigte sowie zirka 7'300 Lernende und nimmt innerhalb der Schweizer Wirtschaft im Hinblick auf die Anzahl Arbeits- und Ausbildungsplätze eine bedeutende Rolle ein. Im Kanton Solothurn waren es 2024 rund 4'900 Beschäftigte ohne Lernende sowie 223 Lernende in gastgewerblichen Berufen. Der Verband GastroSolothurn leistet damit als Branchenverband einen wichtigen Beitrag an die Volkswirtschaft des Kantons Solothurn.

Der Geschäfts- und Eventtourismus als Schlüsselbranche ist im Kanton Solothurn stark verankert. Eine hochwertige und breite Ausbildung im Gastgewerbe ist daher für die Wertschöpfung wichtig. Mit dem Angebot der überbetrieblichen Kurse in den Berufen Koch/ Köchin EFZ, Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA, Restaurationsfachmann/ Restaurationsfachfrau EFZ sowie Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA unterstützt der Verband GastroSolothurn die permanente Weiterentwicklung des Gastronomietourismus. Gerade weil der Kanton Solothurn nicht zu den grossen Touristenmagneten der Schweiz zählt, ist ein vielseitiges Angebot im Bereich der Gastronomie umso wichtiger.

Der Verband GastroSolothurn stellt dem Verein HGf Mittelland die Räumlichkeiten für den Betrieb seiner Ausbildungsstätte unentgeltlich (exklusiv Nebenkosten) zur Verfügung und trägt die Kosten für den Unterhalt sowie die Investitionen. Der gesetzlich geforderte Selbstfinanzierungsgrad wird erreicht.

Die Qualität des Ausbildungsangebots für das Gastgewerbe liegt in der Verantwortung des Vereins HGf Mittelland. Für die Durchführung von überbetrieblichen Kursen schliesst das ABMH eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein HGf Mittelland ab. Diese regelt nebst der Durchführung der Kurse auch Fragen der Aufsicht, der Qualitätssicherung sowie der Abgeltung der von HGf Mittelland angebotenen überbetrieblichen Kurse. Für den Unterstützungsbeitrag seitens des Kantons an den Verband GastroSolothurn gemäss WAG sind der Bestand und die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung eine Voraussetzung. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung für den Nachwuchs des Gastgewerbes wird auf diese Weise in Zusammenarbeit mit dem ABMH garantiert.

Seit 2022 werden die Lernenden in den Berufen Restaurantfachmann/-frau EFZ und Restaurantangestellte/-r EBA – ca. 59 Lernende pro Jahr – nicht mehr im GerolagCenter in Olten, sondern in Lenzburg unterrichtet.

Die Lernenden in den Berufen Köchin/Koch EFZ und Küchenangestellte/-r EBA werden weiterhin im GerolagCenter ausgebildet. Mit insgesamt 164 Lernenden in den beiden Berufen – ist das Center für das Schuljahr 2026/2027 gut ausgelastet. Das ABMH unterstützt die Weiterführung des Standortes GerolagCenter, da es ein wichtiges Zentrum für die Berufsbildung darstellt.

Das Projekt erfüllt zusammenfassend die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Förderbeiträgen und ist in seiner Gesamtheit förderungswürdig. Der jährliche Förderbeitrag in der Höhe von 100'000 Franken soll dem Verband GastroSolothurn mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss für eine Dauer von drei Jahren zugesichert werden, um weiterhin im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Gastro-Berufen Kontinuität sowie finanzielle Sicherheit zu gewährleisten.

Die jährlichen Zahlungen erfolgen vorbehältlich der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Rahmen der Budgetplanung.

2.4 Veröffentlichung der Förderungsmassnahme

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34bis Absatz 1 Buchstabe b VWAG werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf 100'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

3. Beschluss

Gestützt auf § 66 Absatz 1 Buchstabe d, § 74 und § 76 WAG sowie § 24 VWAG beschliesst der Regierungsrat:

3.1 Dem Verband GastroSolothurn wird auf Antrag für die Jahre 2027 bis und mit 2029 ein jährlicher Beitrag aus dem Globalbudget des AWA in der Höhe von 100'000 Franken gewährt, sofern dem AWA im Rahmen der Budgetplanung die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Das AWA wird ermächtigt, mit dem Verband GastroSolothurn eine Vereinbarung abzuschliessen. Es wird mit deren Vollzug beauftragt.

3.3 Voraussetzung für die erstmalige Leistung des Förderbeitrages ist das Vorliegen einer Leistungvereinbarung zwischen dem AWA und dem Verband GastroSolothurn.

3.4 Weitere Voraussetzung für die Zahlung des Förderbeitrags ist das Vorliegen einer gültigen Leistungsvereinbarung zwischen dem ABMH und dem Verein HGf Mittelland.

3.5 Auf Anfrage des AWA erstattet das ABMH dem AWA jeweils bis am 31. August des laufenden Jahres Bericht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung seitens des Vereins HGf Mittelland.

3.6 Der Förderbeitrag ist bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen dieses Beschlusses und der beiden Vereinbarungen mit Zins zurückzuerstatten.

3.7 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe des Empfängers sowie der Beitragshöhe und der Beitragsdauer, aufgenommen und veröffentlicht.

3.8 Aus der vorliegenden Vereinbarung entsteht kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Förderung ab dem Jahr 2030. Der Förderer ist insbesondere berechtigt, auf eine Weiterführung ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen, sich die rechtlichen oder politischen Rahmenbedingungen ändern oder der Regierungsrat die Förderung aus anderen Gründen nicht mehr als notwendig beurteilt.

3.9 Aus der Beendigung oder Nichtweiterführung der Förderung können keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Förderer abgeleitet werden.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14).

Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
Fachstelle Standortförderung
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Kreuzackerstrasse 1, 4502 Solothurn
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
GastroSolothurn, Kantonalverband für Hotellerie und Restauration, Benvenuto Savoldelli, Geschäftsführer, Hauptgasse 20, Postfach, 4601 Olten